

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Christian Leye, Pascal Meiser, Thomas Lutze, Victor Perli, Bernd Riexinger, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundeshaushalt 2021 sah nach der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation aufgrund der Corona-Krise eine Ermächtigung zur Neuverschuldung in Höhe von insgesamt 240,2 Milliarden Euro vor (Quelle: Erstes Nachtragshaushaltsgesetz 2021). Im Laufe des Haushaltsjahres 2021 wurden davon 60 Milliarden Euro nicht ausgeschöpft. Anstatt diese bereits erteilten Kreditermächtigungen auslaufen zu lassen, sollen sie im Rahmen des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021 dem Energie- und Klimafonds (künftiger Name: Klima- und Transformationsfonds) zugeführt werden.

Die Berücksichtigung von Sondervermögen bei der Schuldenbremse soll zudem so geändert werden, dass Zuweisungen im Moment der Zuweisung und nicht mehr – wie bislang – bei Verausgabung auf die zulässige Neuverschuldung gemäß Schuldenbremse angerechnet werden. Auf diese Weise will die Koalition erreichen, dass die umzuwidmenden 60 Milliarden Euro unabhängig von ihrer kassenwirksamen Verwendung zulasten des Bundeshaushalts 2021 verbucht werden. Koalition und Bundesregierung wollen sich so einen Vorrat an Haushaltsmitteln für die Zeit ab 2023 verschaffen, ab der die Schuldenbremse formal wieder greifen soll.

Der vorliegende Entwurf zu einem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 legt die finanzpolitische Zwickmühle offen, für die sich die Koalition entschieden hat:

Einerseits will sie die Finanzierung dringend notwendiger öffentlicher Investitionen und die finanzielle Förderung privater Investitionen im Bereich des Klimaschutzes mittelfristig sicherstellen, ohne dafür Steuern zu erhöhen. Andererseits hat sich die Koalition in ihrem Koalitionsvertrag zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 verpflichtet. Durch Umwidmung von Kreditermächtigungen verbunden mit einem „kreativen“ Umgang mit schuldenbremsenrelevanten Buchungsregeln will die Koalition eine formale Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 sicherstellen.

Die zusätzlichen staatlichen Ausgaben für den Klimaschutz werden allein für den Zeitraum bis 2030 auf jährlich 46 Milliarden Euro geschätzt (davon Bundesanteil 30 Milliarden Euro jährlich, Quelle: Agora Energiewende). Doch die Koalition will die Schuldenbremse zementieren. Die Schuldenbremse fördert die Privatisierung der öffentlichen Infrastruktur. Das ist teuer und ungerecht, da die Allgemeinheit den privaten Investoren hohe Renditen finanzieren muss. Stattdessen müssen wieder Kredite im Umfang der Investitionen möglich sein. Denn die Zinsen, die der Staat am Kapitalmarkt aufbringen muss, sind niedrig, teilweise sogar negativ, und eine gute Infrastruktur nützt auch künftigen Generationen. Deshalb ist es sinnvoll, die Finanzierung von Investitionen auch über Kredite zu strecken.

Die Koalition verweigert selbst angesichts der Corona-Krise eine Umverteilung von oben nach unten. Da es keine Steuererhöhungen für Wohlhabende und Besserverdienende geben soll, werden Ausgabenkürzungen, Umlagesysteme nach dem Muster der EEG-Umlage und Verbrauchssteuern als Finanzierungsquellen einspringen. Das begründet nicht nur eine neue Runde von Ungerechtigkeiten, es wird auch die Akzeptanz des notwendigen Umbaus der gesellschaftlichen Infrastruktur beschädigen.

Notwendig wäre eine höhere Besteuerung der Millionär:innen und Milliardär:innen sowie der hohen Einkommen, damit mehr Mittel für die Belange des Gemeinwohls zur Verfügung gestellt werden können, also mehr für Bildung, Soziales und Integration, für Vermeidung von Kinderarmut, für Infrastruktur und Klimaschutz. Nur so kann vermieden werden, dass die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinandergeht, Abstiegsängste der Mittelschicht geschürt und gesellschaftliche Gruppen gegeneinander ausgespielt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, der das in Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes enthaltene Neuverschuldungsverbot („Schuldenbremse“) durch eine Regelung ersetzt, wonach die Einnahmen aus Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürfen („Goldene Regel“);
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Finanzierung der Corona-Lasten durch eine einmalige Vermögensabgabe auf die Vermögen von Milliardären und Multi-Millionären mit hohen Freigrenzen für Betriebsvermögen zum Gegenstand hat. Vorbild dafür ist der Lastenausgleich nach dem Zweiten Weltkrieg.

Berlin, den 25. Januar 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion